



**Interpellation von Ronahi Yener und Guido Suter
betreffend Morgartendenkmal – Akzeptierter Sammelplatz für gefährliche, rechtsextreme
Gruppierungen?**

(Vorlage Nr. 3501.1 - 17153)

Antwort des Regierungsrats
vom 16. Mai 2023

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsräte Ronahi Yener und Guido Suter reichten – unter Bezugnahme auf einen Artikel der Zuger Zeitung vom 18. November 2022 – am 20. November 2022 eine Interpellation betreffend «Morgartendenkmal – Akzeptierter Sammelplatz für gefährliche, rechtsextreme Gruppierungen?» ein. Der Kantonsrat hat die Interpellation am 26. Januar 2023 dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen. Der Regierungsrat nimmt zu den Fragen der Interpellation wie folgt Stellung:

Beantwortung der Fragen

Frage 1: Wie bewertet der Regierungsrat die Treffen von Rechtsextremist:innen und Sympathisant:innen des Nationalsozialismus beim Morgartendenkmal generell und aus strafrechtlicher Sicht?

In der Schweiz gelten die Meinungs- und Informationsfreiheit gemäss Art. 16 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) sowie die Versammlungsfreiheit gemäss Art. 22 BV. Diese Grundrechte gilt es auch bei genannten Treffen zu beachten. Sie können aber eingeschränkt werden, sofern die Treffen zu Zwischenfällen führen oder Verstösse gegen Strafnormen festgestellt werden.

Vorliegend verliefen die genannten Treffen jeweils ohne Zwischenfälle und es wurden keine Verstösse gegen Strafnormen festgestellt. Die Treffen am Morgartendenkmal fanden im sogenannten privaten Rahmen statt und erfüllen somit insbesondere nicht den Tatbestand von «Diskriminierung und Aufruf zu Hass» nach Art. 261^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom (StGB; SR 311.0). Eine rassendiskriminierende Handlung ist nach Art. 261^{bis} StGB nur dann strafbar, wenn sie in der Öffentlichkeit und nicht im privaten Rahmen verübt wird. Als öffentlich sind Äusserungen und Handlungen anzusehen, die nicht in einem Umfeld erfolgen, das sich durch persönliche Beziehungen oder durch besonderes Vertrauen (z.B. im Familien- und Freundeskreis) auszeichnet. Die besagten Gruppierungen trafen sich ausschliesslich zu Zeiten, an denen sie davon ausgingen, dass keine anderen Besucherinnen und Besucher anzutreffen sind. Sie waren jeweils dafür besorgt, dass nur Personen, welche in einem Vertrauensverhältnis zur einzelnen Gruppierung standen, am Treffen teilnahmen.

Frage 2: Der Kanton Zug weiss von den wiederholten Versammlungen der rechtsextremen Szene beim Morgartendenkmal. Wie viele solcher Treffen in den letzten 10 Jahren sind der Sicherheitsdirektion bekannt?

Gemäss polizeilichen Erkenntnissen fanden in besagter Zeitdauer sechs Treffen statt.

Frage 3: 2007 führte die Zuger Polizei bei einer dieser Versammlungen Personenkontrollen und Überwachungen durch, um bei «generellen Widerhandlungen, insbesondere gegen die Rassismus-Strafnorm, sofort reagieren zu können», so in ihrer Mitteilung. Was sind heutzutage die vorgenommenen Sicherheitsvorkehrungen vor, während und nach diesen Versammlungen?

Die Zuger Polizei agiert bei ihr bekannten Versammlungen gemäss den rechtlichen Grundlagen. Die Situation wird jeweils individuell unter Berücksichtigung der Gefährdung und Verhältnismässigkeit beurteilt und gestützt darauf das situative Vorgehen festgelegt. Dabei werden bei Bedarf auch entsprechende Massnahmen ergriffen und ein Dispositiv erstellt.

Fragen 4: Gehen von diesen Gruppierungen Sicherheitsrisiken für Einwohner:innen, sonstige Besucher:innen und Wander:innen dieser Region aus?

Es konnten bislang keine Risiken für Ortsansässige, sonstige Besuchende und Wandernde erkannt oder festgestellt werden. Ebenfalls hat die Zuger Polizei keine Kenntnisse über allfällige Störungen, welche von der erwähnten Gruppierung ausgegangen sind. Nach Einschätzung der Zuger Polizei war bei keinem Treffen eine Intervention notwendig.

Frage 5: In der Mitteilung der Sicherheitsdirektion an die Zuger Zeitung wird geschrieben, dass diese organisierten Treffen beim Morgartendenkmal keine Bewilligungen erfordern. Wird dies im Vorfeld jeder Versammlung überprüft? Wie wird beurteilt, ob diese Treffen eine Bewilligung benötigen oder nicht?

Die Treffen beim Morgartendenkmal werden wie normale Anlässe beurteilt. Wird ein Treffen bekannt, erfolgt im Vorfeld eine Überprüfung durch die Zuger Polizei. Dabei werden die Zuständigkeiten (Gemeinde, Kanton, Bund, Private), die rechtlichen Grundlagen und die Beurteilungsfragen gemäss Grobbeurteilung von Anlassrisiken geklärt. Ergibt die Überprüfung, dass eine Bewilligung benötigt wird, erfolgt eine Absprache mit dem Veranstalter inkl. Auflagen für die Durchführung sowie die allenfalls notwendige Kontrolle vor Ort, Einsatzplanung und Einsatzdurchführung. In diesen Fällen hat sich jedoch ergeben, dass keine Bewilligung notwendig war.

Frage 6: Geht man die Beurteilungsfragen der Grobbeurteilung von Anlassrisiken durch, kann darauf geschlossen werden, dass diese Treffen beim Morgartendenkmal melde- und/oder bewilligungspflichtig sind. Wurden diese Treffen durch diese Gruppierungen jemals gemeldet?

Grundsätzlich sind die Treffen beim Morgartendenkmal gestützt auf die genannten Beurteilungsfragen (vgl. <https://zg.ch/de/sicherheit/polizei/veranstaltungen#GrobbeurteilungVonAnlassrisiken>) nicht melde- oder bewilligungspflichtig. Die Zuger Polizei war in den vergangenen Jahren jedoch stets über dortige Treffen dieser Gruppierung informiert.

Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 16. Mai 2023

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Silvia Thalmann-Gut

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart